



Richtlinien für die Auszahlung aus dem Sozialfonds der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau

Punkt 1: Die Auszahlung erfolgt nur an Gemeindeglieder

Punkt 2: Die Auszahlung erfolgt nur an Personen, die durch Unfall, Krankheit, Todesfall in eine finanzielle Notlage geraten sind.

Punkt 3: Es muss eine soziale Bedürftigkeit bestehen

Punkt 4: Das Ansuchen kann durch die bedürftige Person selbst erfolgen oder aber auf Vorschlag eines Gemeindeglieders

Punkt 5: Der eingebrachte Vorschlag wird vom Gemeindevorstand behandelt und vom Gemeindevorstand entschieden

Punkt 6: Es gibt kein Anrecht auf Auszahlung

Punkt 7: Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach Vorhandensein der Mittel

Punkt 8: Abänderungen der Richtlinien vorbehalten

Gemeinderatsbeschluss vom 24.4.2018